

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates gemäss 1. Lesung vom 27. September 2011

**Verfassung des Kantons Zug
(Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen)**
vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894² wird wie folgt geändert

§ 38

¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.

² Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.

³ Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise werden durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im Vorjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Bevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis wird mindestens ein Sitz zugeteilt.

⁴ Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmenzahlen erfolgt zuerst an die politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton. Danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen auf die Wahlkreise nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Abs. 3 zugeteilt (doppeltproportionales Zuteilungsverfahren).

§ 78

² Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreis mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitenvertretung) zur Anwendung kommen. Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft³ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung⁴.

¹ BGS 111.1

² GS 7,362 (BGS 111.1)

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber

³ Inkrafttreten am ...

⁴ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...